

# Anleitung zur Anlage N-AUS 2022

Füllen Sie diese Anlage aus, wenn Sie als unbeschränkt steuerpflichtige Person eine nichtselbständige Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben und für die hieraus erzielten Einkünfte eine Steuerbefreiung geltend machen möchten.

Fügen Sie bitte für jeden Staat eine gesonderte **Anlage N-AUS** hinzu.

Füllen Sie bitte in jedem Fall auch die **Anlage N** aus.

Soweit Sie Grenzgängerin oder Grenzgänger nach Frankreich, Österreich und in die Schweiz sind, nutzen Sie für Ihre Grenzgängertätigkeit bitte statt der **Anlage N-AUS** den spezifischen Landesvordruck **Anlage N-Gre**.

<b>Nachweis- und Mitwirkungspflichten</b>	Beachten Sie bitte, dass bei Auslandssachverhalten erweiterte Mitwirkungspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 90 Absatz 2 der Abgabenordnung). Reichen Sie daher alle Unterlagen ein, die benötigt werden, um den Auslandssachverhalt zu überprüfen (z. B. Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über die Auslandstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland). Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln.
<b>Zeile 5 Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)</b>	<p>Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Tätigkeit im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt,</li><li>b) eine Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Tätigkeit im jeweiligen ausländischen Staat an mehr als 183 Tagen erfolgt oder</li><li>• die Tätigkeit für eine Betriebsstätte erfolgt, die der Arbeitgeber im Ausland hat.</li></ul> <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Mai 2018, Bundesteuerblatt (BStBl) I Seite 643.</p>
<b>Zeile 5 Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen</b>	<p>In sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenstatut, UN, EU) sind Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen möglich für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personen,</li><li>• Personenvereinigungen,</li><li>• Körperschaften,</li><li>• internationale Organisationen oder</li><li>• ausländische Staaten.</li></ul> <p>Die Steuerbefreiung nach einem zwischenstaatlichen Übereinkommen kommt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Betracht, die im Inland eine nichtselbständige Tätigkeit, insbesondere als Beamtin oder Beamter oder sonstige Bedienstete oder sonstiger Bediensteter einer internationalen Organisation ausgeübt haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Mai 2018, BStBl I Seite 643.</p>
<b>Zeile 6 Anwendung des Auslandstätigkeits-erlasses (ATE)</b>	<p>Eine Anwendung kommt nur bei bestimmten Tätigkeiten in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn mit diesem Staat kein DBA besteht und für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird. Nicht begünstigt ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Tätigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen,</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• die finanzielle Beratung mit Ausnahme der Tätigkeit im Rahmen der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe und</li><li>• das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen.</li></ul> <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 1983, BStBl I Seite 470.</p>
<b>Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn</b>	<p>Sofern die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder ausnahmsweise das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeiter nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu den entsprechenden Werbungskosten in der <b>Anlage N</b> und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der <b>Anlage AUS</b> (Zeile 12) vorzunehmen. Reichen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern ein.</p>
<b>Zeile 7 bis 11</b>	<p>Sie haben neben einem Wohnsitz im Inland auch einen Wohnsitz im Ausland? Dann legen Sie bitte dar, zu welchem Staat Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.</p>
<b>Zeile 18 bis 22 Aufenthalts- / Ausübungstage</b>	<p>Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. Berufskraftfahrer/in oder Berufskraftfahrer, Personal auf Schiffen oder in Flugzeugen oder Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft. Tragen Sie bitte die Anzahl der Tage ein, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufgehalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln; mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, geben Sie bitte den gesamten Zeitraum des Auslandsaufenthalts an. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsstaats verbracht werden, zählen Sie nicht mit.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben. Im Verhältnis zu Belgien zählen Sie jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mit, auch wenn Sie sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht haben. <b>Ausnahme:</b> Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, müssen Sie keine Angaben zu den Aufenthaltstagen machen. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.</p>

<b>Zeile 35 bis 71</b> <b>Aufteilung des Arbeitslohns</b>	Sofern Sie eine Tätigkeit in mehreren ausländischen Staaten ausgeübt haben, tragen Sie in den Zeilen 35 bis 41 den insgesamt bezogenen in- und ausländischen Arbeitslohn ein.	Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten:
<b>Zeile 42 bis 44</b> <b>Direkte Zuordnung</b>	Gehaltsbestandteile, die Ihnen Ihr Arbeitgeber unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung gewährt, müssen Sie vorab direkt zuordnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zu-	schläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder der Wert der Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat sein.
<b>Zeile 48</b> <b>Rechnerische Aufteilung nach DBA</b>	Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundsätzen des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Mai 2018, BStBl I Seite 643. Grundlage für die Berechnung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die tatsächlichen Arbeitstage sind alle Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an denen Sie Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt und für die Sie Arbeitslohn bezogen haben. Krankheitstage mit oder ohne Lohnfortzahlung, Urlaubstage und Tage des ganztägigen Arbeitszeitausgleichs sind folglich keine Arbeitstage. Dagegen können auch Wochenend- oder Feiertage grundsätzlich Arbeitstage sein, wenn Sie an diesen Tagen Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und diese durch Ihren Arbeitgeber vergütet wurde. Eine solche Vergütung liegt auch vor, wenn Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ein entsprechender Arbeitszeitausgleich gewährt wurde. Es kommt weder auf die Zahl der Kalendertage (365) noch auf die Anzahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage an.	Den tatsächlichen Arbeitstagen im In- und Ausland ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf Ihre nichtselbständige Arbeit innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert, ist dieser Veränderung Rechnung zu tragen. Halten Sie sich nicht vollständig an einem Arbeitstag im anderen Staat auf (z. B. an Reisetagen), ist das Arbeitsentgelt für diesen Arbeitstag zeitanteilig aufzuteilen. Dies müssen Sie gegebenenfalls schätzen. Legen Sie hierbei bitte die für diesen Tag tatsächliche Arbeitszeit zugrunde. Darüber hinaus berücksichtigen Sie bitte bei der Aufteilung, dass Sie tatsächliche Arbeitszeiten, die Sie in Durchreisestaaten verbracht haben, dem Ansässigkeitsstaat zuordnen müssen (ausgenommen bei Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern).
<b>Zeile 63</b> <b>Rechnerische Aufteilung nach ATE</b>	Bei Anwendung des ATE ist der Arbeitslohn nach den tatsächlichen Arbeitstagen aufzuteilen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 2017, BStBl I Seite 473). Dabei sind die Arbeitstage im ATE-Staat zu den Jahresarbeits-	tagen im In- und Ausland ins Verhältnis zu setzen. Wegen der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 48.
<b>Zeile 72 bis 76</b> <b>Aufteilung der Werbungskosten</b>	Neben der Aufteilung des Arbeitslohns müssen Sie auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufteilen. Dabei müssen Sie ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vornehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen). Teilen Sie bitte die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen	zu den Gesamteinnahmen auf. Gleiches gilt für die steuerfreien Erstattungen der Werbungskosten durch Ihren Arbeitgeber. Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erstattungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, zieht das Finanzamt den Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen ab.
<b>Zeile 77 bis 81</b>	Einzelheiten bezüglich der besonderen steuerfreien Lohnbestandteile (z. B. Abfindungen, Stock Options) entnehmen Sie	bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Mai 2018, BStBl I S. 643.